

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung (Behandlungsrichtlinie): Folgeanpassungen im Zusammenhang mit der Erstfassung der PAR-RL

Vom 17. Dezember 2020

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
2.1	Zu den Änderungen im Einzelnen	2
2.1.1	Änderungen in Abschnitt B I.	2
2.1.2	Änderungen in Abschnitt B II.	2
2.1.3	Änderung in Abschnitt B V.	2
2.1.4	Aufhebung der Anlage zu den Behandlungs-Richtlinien „Parodontaler Screening-Index (PSI)“	3
3.	Würdigung der Stellungnahmen.....	3
4.	Bürokratiekosten	3
5.	Verfahrensablauf	3

1. Rechtsgrundlage

Nach § 28 Absatz 2 Satz 1 und § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Leistungen zur systematischen Behandlung von Parodontitis und anderer Parodontalerkrankungen im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung.

Nach § 92 Abs. 1 SGB V beschließt der Gemeinsame Bundesausschuss die zur Sicherung der (zahn-)ärztlichen Versorgung erforderlichen Richtlinien über die Gewährung für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten und trägt dabei auch den besonderen Erfordernissen der Versorgung behinderter oder von Behinderung bedrohter sowie psychisch kranker Menschen Rechnung. Die Richtlinien haben sich an dem allgemein anerkannten Stand der (zahn-)medizinischen Erkenntnisse und des (zahn-)medizinischen Fortschrittes zu richten.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit vorliegendem Beschluss nimmt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) notwendige Folgeänderungen an der Behandlungs-Richtlinie vor, die sich aus dem Beschluss über die Erstfassung der Richtlinie zur systematischen Behandlung von Parodontitis und anderer Parodontalerkrankungen (PAR-Richtlinie) ergeben. Dazu wird die Behandlungs-Richtlinie an aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse betreffend den Parodontalen Screening-Index (PSI) sowie geänderte Rechtsvorgaben angepasst, die sich aus der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts vom 29. November 2018 ergeben.

2.1 Zu den Änderungen im Einzelnen

2.1.1 Änderungen in Abschnitt B I.

Mit den vorgenommenen Änderungen in Abschnitt B I. werden die Regelungen zum Parodontalen Screening-Index (PSI) an den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse angepasst.

Der PSI ist ein Screeninginstrument, welches auf Basis des Periodontal Screening & Recording (PSR) der American Dental Association (ADA) und der American Academy of Periodontology (AAP) entwickelt wurde. Zugrunde liegt hier die jeweils maßgebliche Veröffentlichung der Deutschen Gesellschaft für Parodontologie (DG PARO). Die bislang in der Behandlungs-Richtlinie bestehenden Regelungen zum PSI entsprachen nicht mehr den aktuellen wissenschaftlichen Veröffentlichungen und sind dementsprechend inhaltlich anzupassen. Dazu werden die Regelungen zur Erhebung des PSI aus der bisherigen Verordnung als Anlage zur Behandlungs-Richtlinie herausgelöst und als eigenständiges Screeninginstrument im Rahmen der vertragszahnärztlichen Behandlung in Abschnitt B. I. neu verortet.

2.1.2 Änderungen in Abschnitt B II.

Mit Wirkung zum 31. Dezember 2018 ist mit der Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts (V. v. 29.11.2018, BGBl. I S. 2034, Nr. 41) die bis dahin geltende Röntgenverordnung aufgehoben worden. Einschlägige Regelungen zu einzuhaltenden Strahlenschutzvorgaben bei zahnärztlichen Röntgenuntersuchungen sind seitdem abschließend im Strahlenschutzgesetz und in der Strahlenschutzverordnung verortet. Der Verweis in Abschnitt B II. Nr. 5 Satz 1 wird entsprechend redaktionell angepasst.

2.1.3 Änderung in Abschnitt B V.

Mit der Erstfassung der PAR-Richtlinie werden die Regelungen zur systematischen Behandlung von Parodontitis und anderen Parodontalerkrankungen aus der Behandlungs-

Richtlinie in eine eigenständige Richtlinie überführt. Die Regelungen der Behandlungs-Richtlinie betreffend die systematische Behandlung werden daher aufgehoben. Neben der systematischen Behandlung von Parodontitis bedarf auch die Akutbehandlung von Parodontalerkrankungen einer leistungsrechtlichen Verankerung. Dazu sind diese Indikationen an die aktuelle Klassifikation der Parodontalerkrankungen anzupassen. Von der vertragszahnärztlichen Versorgung sind damit als Akutformen Parodontalabzesse, nekrotisierende Parodontalerkrankungen (nekrotisierende Gingivitis, nekrotisierende Parodontitis, nekrotisierende Stomatitis) und Parodontitis im Zusammenhang mit endodontalen Läsionen umfasst.

Die aktuell in Abschnitt B V. Nr. 1 Satz 14 verortete Regelung, dass die Behandlung der Rezessionen, des Fehlens keratinisierter Gingiva und der verkürzten angewachsenen Schleimhaut nicht zur vertragszahnärztlichen Versorgung der Versicherten gehört, bleibt sachgerecht neben den Akutbehandlungen von Parodontalerkrankungen bestehen.

Grundsätzlich bedarf es gesonderter Regelungen, wie die Behandlung von Parodontitis und anderen Parodontalerkrankungen bei vulnerablen Patientengruppen (§ 22a SGB V-Versicherte) unter Berücksichtigung der besonderen Behandlungsbedarfe außerhalb der systematischen Therapie ausgestaltet werden kann. Die Beratungen dazu werden unter Einbeziehung der Stellungnahme der DGAZ aus dem Beratungsverfahren zur systematischen Behandlung von Parodontitis ausgegliedert und gesondert durchgeführt.

2.1.4 Aufhebung der Anlage zu den Behandlungs-Richtlinien „Parodontaler Screening-Index (PSI)“

Die Anlage zur Behandlungs-Richtlinie bez. des PSI wird in Folge der Neuregelung des PSI in Abschnitt B I. Nr. 2 aufgehoben.

3. Würdigung der Stellungnahmen

Vor der abschließenden Entscheidung des G-BA über die Änderung der Richtlinie für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung (Behandlungsrichtlinie) hat der zuständige Unterausschuss Zahnärztliche Behandlung (UA ZÄ) am 15. Mai 2020 die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 56 Absatz 3 und § 91 Absatz 5 sowie § 92 Absatz 7d SGB V mit einer Frist bis zum 24. Juni 2020 eingeleitet. Darüber hinaus wurde am 4. September 2020 eine Anhörung vom UA ZÄ durchgeführt.

Der G-BA hat die schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen ausgewertet. Das Stellungnahmeverfahren ist in Nummer 7 der Zusammenfassenden Dokumentation dokumentiert.

4. Bürokratiekosten

Aus dem Beschluss ergeben sich neue Informationspflichten für Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte im Sinne der Anlage II zum 1. Kapitel der VerfO.

5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
06.12.2019	UA ZÄ	Beauftragung der AG Behandlungs-Richtlinie zur Beratung und Umsetzung der Ergebnisse der Nutzenbewertung der systematischen Behandlung von Parodontopathien gemäß § 135 Absatz 1 SGB V

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
15.05.2020	UA ZÄ	Einleitung des Stellungnahmeverfahrens gemäß § 56 Absatz 3 und § 91 Absatz 5 sowie § 92 Absatz 7d SGB V vor einer abschließenden Entscheidung über eine Änderung der Behandlungs-Richtlinie
04.09.2020	UA ZÄ	Mündliche Anhörung
16.11.2020	UA ZÄ	Würdigung der schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen und Beratung der Beschlussunterlagen
11.12.2020	UA ZÄ	Abschließende Beratungen zur Vorbereitung der Beschlussfassung durch das Plenum
17.12.2020	G-BA	Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der Behandlungs-Richtlinie
<i>TT.MM.JJJJ</i>		<i>Nichtbeanstandung des BMG</i>
<i>TT.MM.JJJJ</i>		<i>Veröffentlichung im Bundesanzeiger</i>
<i>TT.MM.JJJJ</i>		<i>Inkrafttreten</i>

Berlin, den 17. Dezember 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken